

1.

Die Landrätin des Kreises Kleve macht als Untere Gesundheitsbehörde bekannt, dass im Kreis Kleve ab dem 24.04.2021 die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) gelten und hebt die Allgemeinverfügung vom 14.04.2021 zur Anordnung weiterer Maßnahmen sowie zur Nutzung von Angeboten mit Schnelltesten für das Gebiet des Kreises Kleve nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) auf.

2.

Die Allgemeinverfügung unter 1. wird mit Bekanntmachungsanordnung von heute wie in der Anlage ersichtlich kreisweit in den im Kreise Kleve erscheinenden Bezirksausgaben der Tageszeitungen "Rheinische Post" und "Neue Rhein Zeitung" gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

3.

Ausfertigung Abt. 1.2 – Pressestelle

Gorißen

## **Allgemeinverfügung zur Geltung von Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreise Kleve vom 14.04.2021**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Landrätin des Kreises Kleve macht als Untere Gesundheitsbehörde bekannt, dass im Kreis Kleve ab dem 24.04.2021 die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-gesetz – IfSG) gelten und hebt die Allgemeinverfügung vom 14.04.2021 zur Anordnung weiterer Maßnahmen sowie zur Nutzung von Angeboten mit Schnelltesten für das Gebiet des Kreises Kleve nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ab dem 24.04.2021 auf.

### **Vollziehbarkeit**

Die vorstehenden Regelungen ist ab Bekanntgabe gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie gilt ab dem 24.04.2021.

### **Begründung**

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist am 22.04.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und – soweit es die Änderung des IfSG betrifft – heute, 23.04.2021, in Kraft getreten. Das Gesetz sieht für Kreise, in denen eine Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, ohne weitere Umsetzungsmaßnahmen einen harten Lockdown mit Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, der weitgehenden Schließung des Einzelhandels, der Gastronomie, von Dienstleistungsbetrieben sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen vor. Die Sportausübung wird beschränkt; touristische Übernachtungsangebote sind untersagt. Schulen müssen ab einer Inzidenz von 100 zum Wechselunterricht übergehen, ab einer Inzidenz von 165 darf Präsenzunterricht grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfinden. Für Lehrer und Schüler gilt eine Testpflicht. Die Geltung dieser Maßnahmen endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen der Schwellenwert von 100 unterschritten wird. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Kreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten. Im Kreis Kleve wurden die Schwellenwerte von 100 und 150 am 20., 21. und 22.04.2021 überschritten, so dass die für diese Schwellenwerte vorgesehenen Maßnahmen ab dem 24.04.2021 gelten.

Mit dieser Änderung des IfSG werden abhängig von der jeweiligen Sieben-Tages-Inzidenz bundeseinheitliche Maßnahmen getroffen. Aufgrund des damit verbundenen Strategiewechsels hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 14.04.2021 auf, da dort teilweise abweichende Maßnahmen getroffen waren.

### **Hinweis**

Bezüglich der für den Schulbetrieb und die Kindertageseinrichtungen geltenden Inzidenzwerte trifft das Land Nordrhein-Westfalen die konkreten Feststellungen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Aufhebung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektroni-

schen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Kleve  
Die Landrätin  
Gez. Gorißen

Kleve, den 23.04.2021